

# **Satzung des Vereins IQC-Independent Qualification Council e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1) Der Verein führt den Namen „IQC-Independent Qualification Council e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin, c/o Regina Richter, Ludwigshöheweg 30, 12559 Berlin.

2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucherschutzes durch Verbraucherberatung und –aufklärung.

2) Der Verein definiert in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Experten Qualitätskriterien für die unregulierten Bereiche Prävention, Gesundheitssicherung, Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement für Dritte.

Die Verbraucheraufklärung wird mittels Publikationen, Fortbildungsveranstaltungen und individueller Beratungen durchgeführt.

Die Angebote und Leistungen des Vereins können auch Nichtmitglieder nutzen und selbst daran mitwirken.

Der Verein kann Mittel – sofern sie ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden – auch für andere steuerbegünstigte in- und ausländische Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung für die Förderung des Verbraucherschutzes durch Verbraucherberatung und –aufklärung weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

Zu den Aufgaben des Vereins können Recherchen zu widerrechtlichen Praktiken und deren Aufdeckung, Warnungen vor gesundheitlichen Risiken und Gefahren gehören, auch die Vergabe von Forschungsaufträgen, Produktvergleiche und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz.

3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Anstellungen orientiert sich die Höhe des Gehalts an dem Tarifvertrag im öffentlichen Dienst. (BAT)

4) Der Verein darf Spendengelder einnehmen und dem Satzungszweck entsprechend ausgeben.

Der Verein verwendet seine Mittel grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke. Das gilt auch für die Anschaffung von Vermögensgegenständen. Die Mittel sind im Jahr des Zuflusses oder folgendem Kalenderjahr zu verwenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seine satzungsmäßigen Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vereinsvorstand. Bei Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen. Voraussetzung ist ein schriftliches Beitrittsgesuch, worüber der Vorstand endgültig entscheidet.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch: Liquidation, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Durch schriftliche Erklärung kann jedes Mitglied zum Jahresende austreten. Die Austrittserklärung muss mit einer sechs monatigen Kündigungsfrist der Geschäftsführung zugehen.

Fördermitglieder können jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist und durch formlose Erklärung aus dem Verein austreten.

Der Vorstand kann Mitglieder wegen grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins ausschließen. Wird dagegen Einspruch eingelegt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Rückstände in der Beitragszahlung von mehr als 12 Monaten können ebenfalls zum Ausschluss aus dem Verein führen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vermögen**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Entwurf des 2-jährlichen Finanzplans, der vom Schatzmeister zu entwickeln ist.

Der Rechnungsabschluss wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer festgestellt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Weitere Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung bestellen. Alle Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl einzeln mit Funktion gewählt.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Nach außen kann der Verein nur durch den Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entscheidet über den Etat des Vereins und die Höhe des Mitgliedsbeitrages und entlastet den Vorstand am Ende seiner Amtszeit. Satzungsänderungen erfordern eine einfache Stimmenmehrheit.

Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn über 50 Prozent der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die dazu geführte Diskussion ist ein Protokoll anzufertigen und dem Finanzamt mit dem Tätigkeitsbericht des Vereins und dem Jahresabschluß vorzulegen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Verein ist zu liquidieren, wenn er weniger als drei Mitglieder hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, für die Verbraucherberatung und -aufklärung sowie für den Verbraucherschutz zu verwenden hat.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

Berlin, 14.04.2018